

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

32. Jahrgang

Würzburg, 28. Dezember 1987

Nr. 28

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 16.12.1987
Nr. 820-8622.01-4/87 über das Naturschutzgebiet „Vogel-
schutzgebiet Garstadt“ 245

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 16.12.1987
Nr. 820-8622.01-10/87 über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes „Wachholderheiden süd-
lich Münnerstadt“ 252

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 16.12.1987 Nr. 820-8622.01-4/87
über das

Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Garstadt“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37
Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken
folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Unter der Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Garstadt“
wird das in der linken Mainaue südöstlich von Garstadt
gelegene Seengebiet in den in § 2 bezeichneten Grenzen
als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha
und liegt in den Gemarkungen Garstadt (Gemeinde Berg-
rheinfeld), Hergolshausen (Gemeinde Waigolshausen) und
Heidenfeld (Gemeinde Röhlein), Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den
Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (An-
lagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die als Sekundärbiotop geschaffenen ökologisch
äußerst wertvollen und reich strukturierten Gewässer-

bereiche (miteinander verbundene Baggerseen und
umgebende Wiesenflächen) mit Flach- und Tiefzo-
nen, Inseln und Halbinseln, Kiesflächen und Steil-
ufern, mit Röhrichten und Unterwasserpflanzen,
Kleingewässerbereichen und verschiedenartig be-
wachsenen Uferregionen zu sichern,

2. die einzigartige, dem Erscheinungsbild und der Funk-
tion ursprünglicher Flußauen nahekommende Bio-
topstruktur des Gebietes, insbesondere für die darauf
angewiesenen und in ihrem Bestand bedrohten Tier-
und Pflanzenarten zu schützen und durch ökologi-
sche Managementmaßnahmen zu erhalten, zu ver-
bessern und weiterzuentwickeln,
3. den überregionalen Wert des Gebietes als Rast-, Nah-
rungs- und Brutbiotop für die Vogelwelt und als Rück-
zugsgebiet für zahlreiche vom Aussterben bedrohte
und teilweise äußerst seltene Vogelarten zu sichern
und die Basis für die sehr hohe Artenvielfalt zu er-
halten,
4. das Gebiet zum geschützten Kernbereich eines für
Nordbayern einmaligen Lebensraumes ensembles der
einstigen Maintalaue zu machen, bestehend im übr-
igen insbesondere aus den Schutzgebieten „Garstadter
Holz“, „Im Kies und Unterer Unkenbach“, „Elmuß“
und „Bergheinfeld-Grafenrheinfelder Altmann“.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2
BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-
störung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes
oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Stö-
rung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ab-
lagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengun-
gen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger
Weise zu verändern,

2. die Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder sonst auf das Wasser einzuwirken, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten,
 3. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, Tiere zu füttern oder Pflanzen zu düngen,
 4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. ohne Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten vorzunehmen,
 7. jegliche landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung; insbesondere Schutzmaßnahmen, insbesondere der Jagdschutz, sind mit Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt zulässig,
 8. ohne Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt organisierte Besichtigungen durchzuführen,
 9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
 10. Feuer zu machen, zu grillen, das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
 11. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. zu baden, zu surfen, Boot zu fahren, zu joggen oder sonstigen Sport zu treiben,
 3. Modellfluggeräte oder Modellboote aller Art zu betreiben oder Drachen und ähnliche Gebilde zu fliegen oder fliegen zu lassen,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Hunde, Katzen oder sonstige Tiere in das Naturschutzgebiet mitzunehmen,
 6. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und deren Ufern, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen, im gesetzlich zulässigen Umfang und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 3; soweit es sich hierbei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt durchzuführen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn- und Hinweisschildern, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt erfolgt;
3. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Schweinfurt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
4. die bereits genehmigten, kurz vor dem Abschluß stehenden restlichen Ausbeutemaßnahmen zur Biotopverbesserung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1341 und 1342 der Gemarkung Heidenfeld.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Soweit das Landratsamt Schweinfurt für die Erteilung der Befreiung zuständig ist, bedarf sie in Fällen, die den Zustand des Gebietes nachhaltig verändern können (z. B. Baumaßnahmen, Einbringen von Pflanzen und Tieren) der Zustimmung der Regierung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 11 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

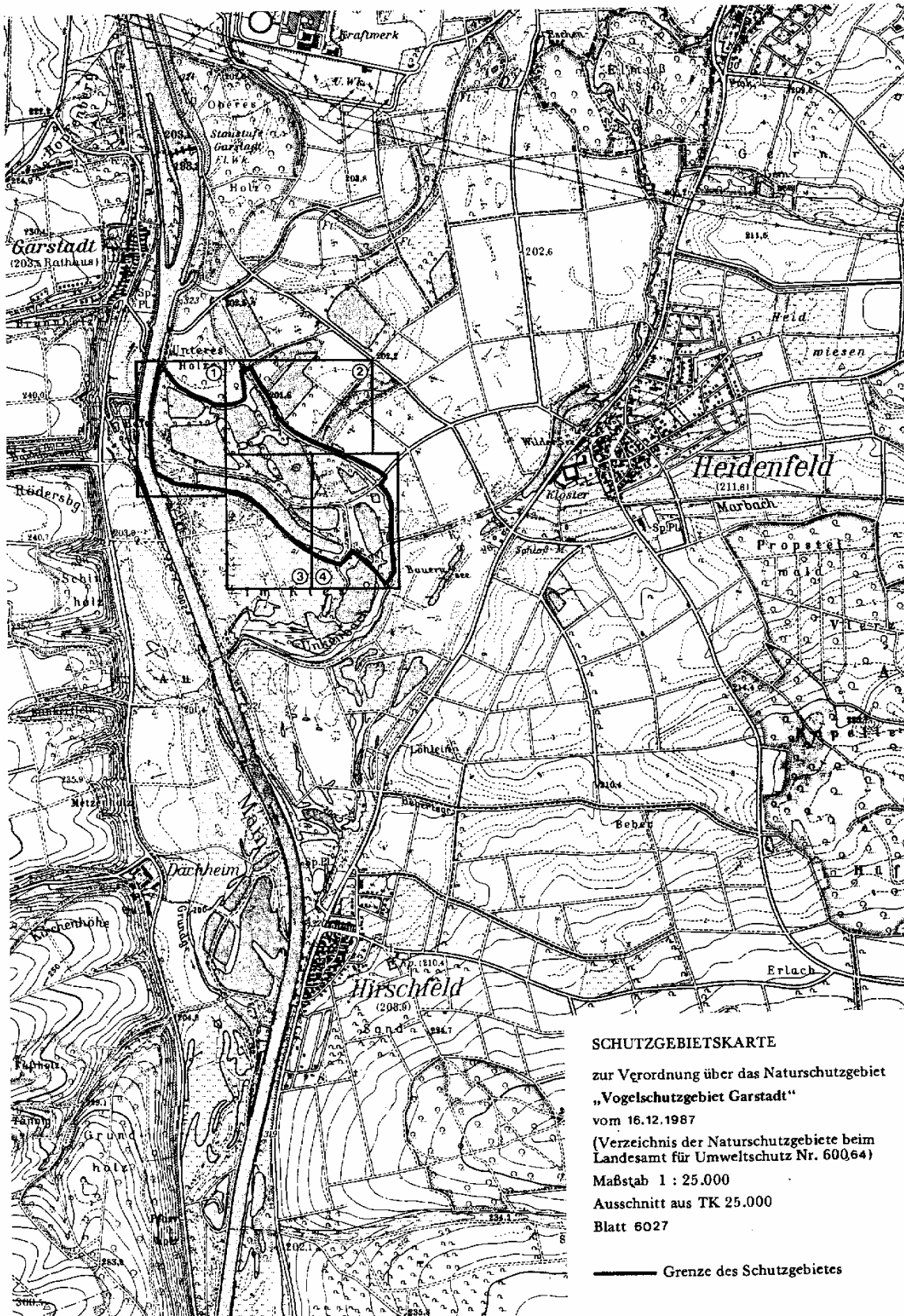
Würzburg, 16. Dezember 1987
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RAB 1987 S. 245

Anlage 1



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Vogelschutzgebiet Garstadt“

vom 16.12.1987

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 60064)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25.000

Blatt 6027

—— Grenze des Schutzgebietes